

Satzung

Verein „NiKa e. V. Niedersächsisches Karrierenetzwerk für Frauen im öffentlichen Dienst“

Präambel

Frauen in Führungspositionen sind im öffentlichen Dienst nach wie vor unterrepräsentiert. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Es mangelt nach wie vor an Unterstützung durch KollegInnen und Vorgesetzte, an systematischer, auf Frauen zugeschnittener Personalentwicklung, an einer flexiblen Arbeitsplatzgestaltung usw.

Mehr Frauen in Führungspositionen ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit. Frauen erzielen im Vergleich mit Männern gleiche, teilweise höherwertige Bildungsabschlüsse. Öffentliche Verwaltung sollte dieses ebenso berücksichtigen wie die Tatsache, dass moderne Führung eine Vielfalt der Perspektiven benötigt.

Der Verein NiKa e. V. will Frauen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen, insbesondere im gehobenen und höheren Dienst, eine Plattform für den beruflichen, fachübergreifenden Austausch sowie für zielgruppengerechte Information und Fortbildung bieten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: " *NiKa e. V. Niedersächsisches Karrierenetzwerk für Frauen im öffentlichen Dienst* ".

(2) Der Verein wurde am 24.06.2011 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.

(3) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient dem Zweck, die beruflichen Entwicklungsperspektiven von Frauen im öffentlichen Dienst durch geeignete Maßnahmen zu verbessern und damit die Anzahl von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen zu erhöhen. Durch die Mitwirkung im Netzwerk sollen Frauen ermutigt und bestärkt werden, sich auf Führungspositionen zu bewerben und eigene Karrierestrategien zu entwickeln. Der Verein möchte gemeinsam mit Gleichstellungsbeauftragten, mit Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Frauenpolitik sowie mit Arbeitgebern im öffentlichen Dienst einen Beitrag dazu leisten, die

Rahmenbedingungen für jene Frauen zu optimieren, die eine Führungsposition innehaben oder diese anstreben. Weitergehendes Ziel ist es, gemeinsam auf gesellschaftliche und betriebliche Strukturen, Rahmenbedingungen und Einstellungen Einfluss zu nehmen, so dass die Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen langfristig deutlich gestärkt wird.

(2) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Ziel der Förderung von Frauen anstrebt.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Der Verein :

- a. ermöglicht das aktive Networking seiner Mitglieder untereinander,
- b. konzipiert eigene Fortbildungsangebote und Veranstaltungen,
- c. sucht den aktiven Dialog mit Gleichstellungsbeauftragten, mit Akteurinnen und Akteuren in der Frauenpolitik sowie mit Arbeitgebern im öffentlichen Dienst,
- d. stellt Informationen für Netzwerkmitglieder bereit (Erkenntnisse aus Praxis und Forschung, Rechtsprechung, Karrieretipps, Stelleninfos usw.),
- e. betreibt Öffentlichkeitsarbeit für seine Zielsetzungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Frauen werden, die im öffentlichen Dienst in Niedersachsen tätig sind oder waren und die Satzungsziele unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die mit ihrem finanziellen Beitrag die Ziele des Vereins unterstützen.

(4) Persönlichkeiten, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bleiben sie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet,

a. durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu erklären,

b. durch Tod des Mitglieds,

c. durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten.

(7) Die Mitglieder haben regelmäßig einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin, einer Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen (ordentliche MV).
- (2) Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand beschlossen und einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die MV wird vom Vorstand einberufen. Er ist zuständig für die Bestimmung des Versammlungsortes, die Einladung zur MV und deren Vorbereitung. Zu der MV ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der MV obliegt den Vorstandsmitgliedern. Sie bestimmen vorab aus ihrer Mitte Leitung und Vertretung für die jeweilige Versammlung.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt ist jedes ordentliches Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Einberufung der MV seine Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
- (5) Die MV ist insbesondere zuständig für
 - a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins,
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen,
 - c. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - d. die Wahl des neuen Vorstandes,
 - e. die Wahl zweier Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über eigene Anträge,
 - h. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

(7) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Über die MV und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist das Protokoll zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Einwendungen entscheidet die nächste MV.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vereinsgeschäfte soweit nicht nach § 9 Abs. 5 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal gegen Entgelt einstellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV beschlossen werden. Falls nicht anders beschlossen, werden im Falle der Auflösung des Vereins die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinschaftlich zu Liquidatorinnen. Die MV bestimmt bei der Auflösungsversammlung welcher Institution unter Beachtung von § 3 Abs. 5 dieser Satzung das Vermögen zugeführt wird. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Anschrift, Email-Adresse, sein Geburtsdatum, seine Berufs-/Amtsbezeichnung, seine Dienststelle und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der Kassenwartin gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Diese und sonstige Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur an Vereinsmitglieder zur Förderung der Vereinsaufgaben gemäß § 4 dieser Satzung (insbesondere das aktive Netzwerken) sowie an jene Vorstandsmitglieder herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

Hannover, 30.08.2016